

nen zu ändern stünden / und darauff lassen  
 öffentlich dieses Gebot aufruffen und publi-  
 ciren / daß niemand sich ohne Waffen und  
 bey dem Beute-machen / solle finden lassen /  
 bey Leib- und Lebens- Straffe / ehe und bevor  
 solches verstattet würde. Es soll auch ein  
 General nicht zu geben / daß ein hertzhaft-  
 ter Soldat von den Trouppen allein auß-  
 rücke / und mit einem andern vom Feinde /  
 welcher allein für seiner Armee herum bra-  
 viret / sich schlage / weil dergleichen Combats  
 zu nichts taugen / und kan man hierdurch viel-  
 mals fürtreffliche Leute verlieren / welche zu  
 einer andern importanten Action viel besser  
 hätten können employret werden. So ist  
 auch nicht nöthig / daß die Generals und an-  
 dere Officiers sich vor der Schlacht auff das  
 herrlichste außputzen / dann solche dardurch  
 nur von dem Feinde ehe erkennet / und umb  
 so vielmehr nach ihrem Leben und Habit ge-  
 trachtet wird / wodurch denn einer Armee  
 wegen Abgang guter Officiers nicht gerin-  
 ger Schaden zugefüget wird. Es träget  
 sich auch bisweilen zu / daß in einem Camp  
 de Battaille ein klein Wäldlein / Gräben /  
 Bäche / ruinirte Mauern / Häuser / Hügel o-  
 der dergleichen sich befinden / welches ein klug-  
 er General soll wohl wahrnehmen / und zu-  
 sehen

h seyn sol-  
 derstehen.  
 eine Bar-  
 stücke wol-  
 ergehende  
 / hernach  
 Ausgang.  
 GDE  
 rümfstigen  
 iegs / als  
 dige Hülf-  
 nterrichtet  
 igion / son-  
 empel der  
 hen / Rö-  
 h sollen als  
 nien eine  
 nen über  
 / ob ihre  
 a jeder mit  
 uersteinen  
 rthafftig-  
 arauff das  
 erwarten.  
 nochmals  
 n Kriegs-  
 ob einige  
 Resolutio-  
 nen